Luis Ramos
Biologe, Fachgutachter Artenschutz
Schwalbenweg 10
88213 Ravensburg

Telefon Büro: 0751 99 55 81 08
Mobil 01520 5760458
E-Mail: luisramos@t-online.de

An:
Stadt Weingarten
Fachbereich 4 – Planen und Bauen
Abt. 4.1 – Stadtplanung und Bauordnung
Umweltschutzstelle
Frau Anja Speckle
Kirchstraße 2
88250 Weingarten

Datum: 06.05.2024

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan und Begehung im April 2024

Projekt: Weingarten - Bebauungsplan "Köpfinger Straße - Am oberen Bürgerholz"

Hier: Artenschutzrechtliche Überprüfung der Bergeidechse und Einschätzung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Tagfalter und Totholzkäfer zum Plangebiet

Sehr geehrte Frau Speckle,

in Bezug auf den Bebauungsplan **"Köpfinger Straße - Am oberen Bürgerholz"** mussten Überprüfungen zur Reptilienart Bergeidechse und eine fachgutachterliche Einschätzung zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Tagfalter und Totholzkäfer durchgeführt werden.

Grund dafür ist die Tatsache, dass der Bebauungsplan mittels einer „Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 13a BauGB bis Ende 2024 zur Rechtskraft gebracht werden soll.

Die Stadt Weingarten fertigte die „Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB“ am 29.02.2024, 25.04.2024.

Das Bau- und Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde) schrieb am 02.04.2024 eine koordinierte Stellungnahme, in dem die Belange des Naturschutzes bzw. Artenschutzes bearbeitet wurden. Eine erste Stellungnahme zu den Artenschutzbelangen erfolgte am 27.06.2023 seitens dem Bau- und Umweltamt.

In Bezug auf die Rückmeldung der Naturschutzbehörde müssen folgende Punkte bearbeitet und nachgearbeitet werden:

- Zusätzliche Begehungen/Aussagen zu der vermuteten Population der Bergeidechse;
- eine Einschätzung/ Aussage ob bzw. welche Auswirkungen die vorgesehene Gartennutzung auf die Population von Tagfaltern, Vögeln und Totholzkäfern haben wird;
- eine Einschätzung, ob aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs bzw. der Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen negative Auswirkungen auf die Fledermauspopulation (Lichtverschmutzung, Leitstrukturen) zu erwarten sind sowie detaillierte Vorschläge zu Vermeidungsmaßnahmen

Nach den Begehungen Ende April 2024 sende ich Ihnen anbei meine artenschutzfachlich/-rechtliche Einschätzung zum Sachverhalt.

Ravensburg, 06.05.2024

Termine, Vorgehensweise

Am 25.04.2024 Erstbegehung und Klärung bezüglich Betreten der Fläche (Abstimmung wegen Eingang usw.). Begehungen und Überprüfung von Reptilienvorkommen mit Fotodokumentation bei guten Wetterbedingungen rund 15-20 Grad, trocken: 26.04.2024, 27.04.2024, 29.04.2024.

Verwendete Unterlagen

Für die Einschätzung und Bearbeitung der Sachverhalte standen dem Verfasser folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bebauungsplan BP 166 „Köpfinger Straße – Am oberen Bürgerholz“ – „Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB“ Stadt Weingarten, Frau A. Speckle vom 29.02.2023, 25.04.2024
- Bebauungsplan BP 166 „Köpfinger Straße – Am oberen Bürgerholz“ – „Textteil zur Wiederholung der Offenlage“ Stadt Weingarten, Frau Sabine Geerds, Frau Anja Speckle vom 27.06.2023, 25.04.2024
- Bebauungsplan "Köpfinger Straße - Am oberen Bürgerholz" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Weingarten / Vorlage der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215 a BauGB - Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg“ Bau- und Umweltamt, vom 02.04.2024
- Planzeichnung, Entwurf zum Bebauungsplan 166 "Köpfinger Straße - Am oberen Bürgerholz" vom 03.07.2023.
- Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplangebietes „Köpfinger Straße – Am Obern Bürgerholz“, Weingarten (Lkrs. Ravensburg) in der Fassung von Januar 2021 durch Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch
- „Fachbeitrag Artenschutz/Fledermäuse – Ergebnisse zu den Detektorbegehungen im Sommer 2020“ in der Fassung vom 21.12.2020 von Luis Ramos

Planzeichnung und Geltungsbereich

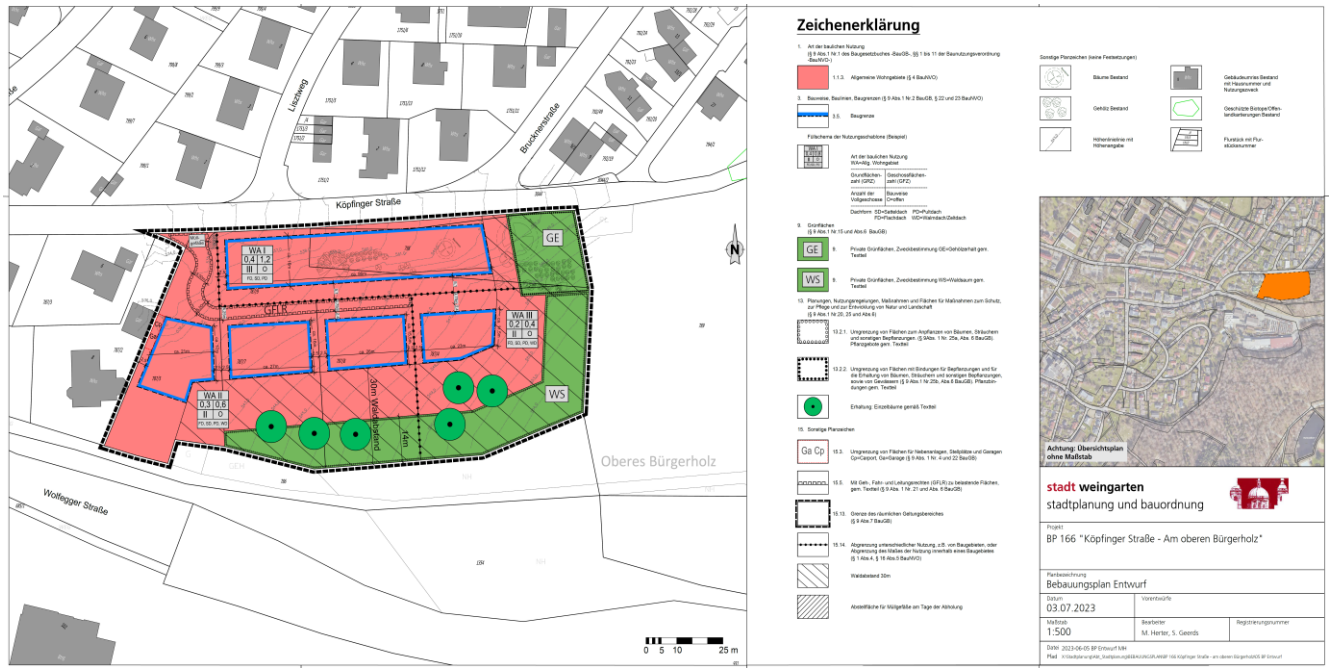

Abbildung 1: Planzeichnung und Textteil zum Bebauungsplan 166 "Köpfinger Straße - Am oberen Bürgerholz" vom 03.07.2023.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke **787/5, 787/7, 787/8, 787/4, 787/9** und **798** sowie untergeordnete Teilflächen des Straßenflurstücks **3044**. Er ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Köpfinger Straße Flurstück 3044
- im Osten durch das Flurstück 789
- im Süden durch das Flurstück 786
- im Westen durch das Flurstück 787/2 (Köpfinger Straße 8)

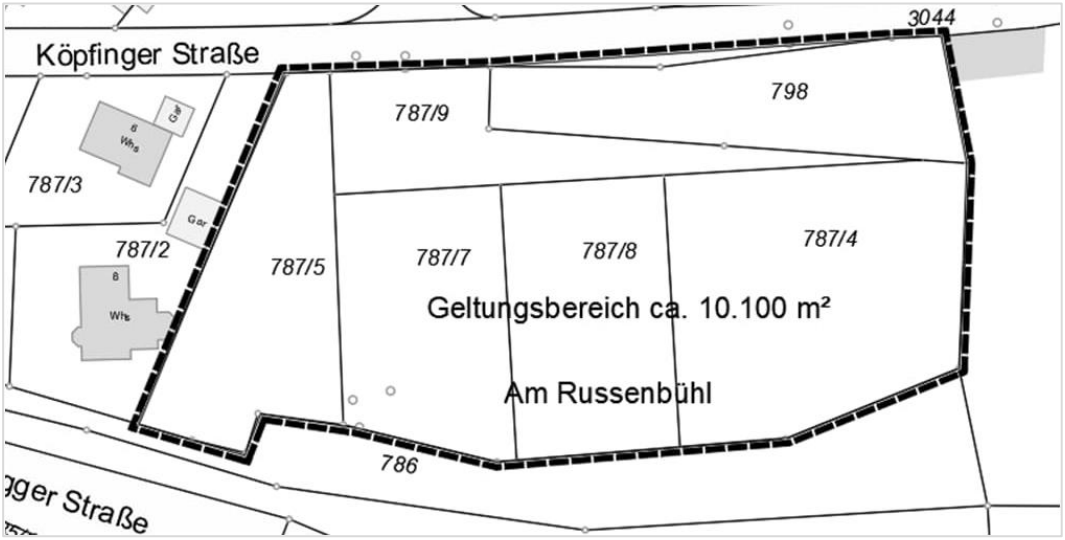

Abbildung 2

Luftbild (LUBW)

Auf dem folgenden Luftbild wird der Geltungsbereich dargestellt.

Abbildung 3: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19. Abgerufen am 18.04.2024.

Hinweis zum Zustand des Obstbaumbestandes im Geltungsbereich

Im Artenschutzfachbeitrag von Herrn Löderbusch, 2021, werden 9 bestehende Apfelbäume beschrieben, sowie ein Baumstumpf (Nr. 6) mit Vorkommen der Larven vom besonders geschützten Goldglänzenden Rosenkäfers (Löderbusch, 2021).

Im Winter 2020/2021 wurden von den 9 Apfelbäumen 3 Bäume gefällt (Nr. 1, Nr. 7, Nr. 8), darunter mindestens ein Habitatbaum (Stammhöhle). Siehe bitte Abb. 4.

Bei der Begehung im April 2024 konnte der Verfasser folgende Situation vorfinden (in der Abb. 4 wird die Darstellung von Herrn Löderbusch verändert gezeigt – die aktuell bestehenden Bäume sind rot markiert):

- Apfelbaum Nr. 10: in schlechtem Zustand, nicht mehr vital, absterbend
- Apfelbaum Nr. 9: vital
- Apfelbaum Nr. 5: vital
- Apfelbaum Nr. 4: vital
- Apfelbaum Nr. 3: Baum auf ca. 3 m Höhe abgebrochen, Totbaum mit Stammhöhle und weiteren Höhlen, Mulmhöhlen, Käfervorkommen, sowie Lebensstätte der Mauereidechse; mehrere Starkäste auf dem Boden liegend
- Apfelbaum Nr. 2: stehender Totbaum mit Mulmhöhlen und Käfervorkommen, Lebensstätte der Mauereidechse

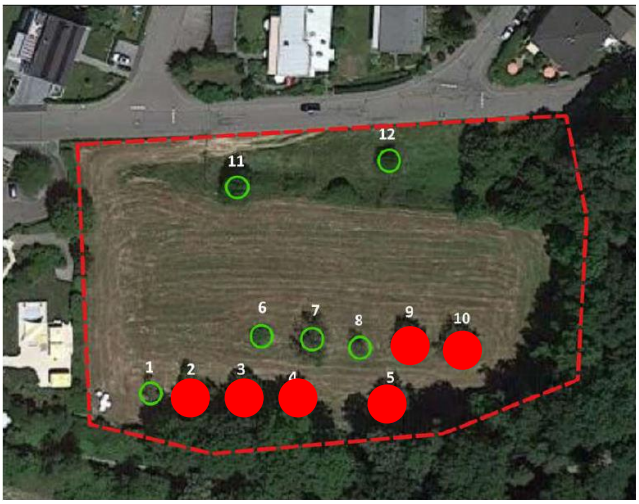

Nr.	Baumart	BHU (cm)	Bemerkungen
1	Apfel		Baum mit Stammhöhle, im Spätwinter 2020 gefällt. Der im Frühjahr 2020 nachgepflanzte Jungbaum ist im Laufe des Jahres eingegangen.
2	Apfel	140	Stammhöhle. Mehrere starke Kronenäste im Spätwinter 20/21 abgesägt. Starker Mistelbesatz.
3	Apfel	130	Stammhöhle. Starker Kronenast im Spätwinter 20/21 abgesägt. Starker Mistelbesatz.
4	Apfel	105	Mistelbesatz.
5	Apfel	130	Angefangene Höhle an Aststumpf. Mistelbesatz.
6	Apfel		vor 2014 gefällt; im teilweise vererdeten Stumpf Larven des totholzbewohnenden, besonders geschützten Goldglänzenden Rosenkäfers (*Cetonia aurata*). Stumpf teilweise von größerem Wildrosenbusch überwachsen.
7	Apfel		Im Spätwinter 2020 gefällt.
8	Apfel		Im Spätwinter 2020 gefällt.
9	Apfel	100	Höhle an Aststumpf.
10	Apfel	130	Starker Mistelbesatz.
11	Walnuss	80	vermutlich spontan. Zweistämmig.
12	Walnuss	60	Vermutlich spontan.

Abbildung 4: Aktuelle Information zu den Obstbäumen im Plangebiet und auf Basis des Gutachtens von Herrn Löderbusch aus dem Jahr 2021.

Aktuell sind 3 Obstbäume vital. Die restlichen 3 Obstbäume auf Flurstück Nr. 787/7, 787/8, 787/4 sind in einem schlechten Zustand (absterbend). Die absterbenden stehenden und liegenden Obstbäume besitzen auf der anderen Seite Habitatstrukturen, wie z.B. Nisthöhlen für Vögel, Lebensstätten für Käferlarven und Mauereidechsen. In der Fotodokumentation (Anlage, PDF) werden die Bäume dargestellt.

Einschätzung der Sachverhalte und Ergebnisse der Begehung im April 2024

Reptilien

In diesem Kapitel wird folgender Sachverhalt erläutert:

Sachverhalt: „Zusätzliche Begehungen bzw. Überprüfungen zu der vermuteten Population der Bergeidechse“

Für die Klärung des Sachverhaltes wurde Ende April 2024 vom Verfasser bei guten Wetterbedingungen der Geltungsbereich auf Reptilien untersucht (in Abb. 5 rot markierte Fläche).

Abbildung 5: Auf Reptilien untersuchte Fläche im Geltungsbereich. Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Erläuterungen zum Fachgutachten Jahr 2021 (Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch)
Im Bericht „Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplangebietes „Köpfinger Straße – Am Obern Bürgerholz“, Weingarten (Lkrs. Ravensburg) in der Fassung von Januar 2021 (Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch) wurde der Totfund einer Eidechsenart erläutert. Gemäß Angaben und Abbildung auf S. 15 des o.g. Gutachtens soll es sich hierbei um die Bergeidechse (Zootoca vivipara) gehandelt haben. Jedoch stellte der Verfasser (Luis Ramos) beim Lesen des Gutachtens fest, dass es sich bei dem gezeigten Individuum nicht um eine Bergeidechse handelt. Alle Merkmale sprechen für eine Art aus der Gattung **Podarcis**, nicht aus der Gattung **Zootoca**. Den Merkmalen nach handelt es sich um die **Mauereidechse** (Podarcis muralis).

Ergebnisse der Überprüfung April 2024

Auf der gesamten untersuchten Fläche (Abb. 5) wurden an verschiedenen Stellen **Mauereidechsen** *(*Podarcis muralis*)* erfasst. Dabei wurden alle Altersstufen festgestellt. Es handelte sich um letztjährige Jungtiere, subadulte Individuen und Alttiere.

Gemäß den Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (siehe bitte https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/mauereidechse-podarcis-muralis-laurenti-1768) befinden sich die **autochthonen (heimischen) Vorkommen** dieser Art in Baden-Württemberg im Bereich der Oberrheinebene, Kraichgau usw. und gehören zur Unterart Podarcis muralis brongniardii. In Baden-Württemberg haben sich infolge von Verschleppungen und Aussetzungen eine Vielzahl von Populationen innerhalb und außerhalb des natürlichen Areals etabliert. **Diese Mauereidechsen sind verschiedenen genetischen Linien bzw. Unterarten** zuzurechnen.

Bei den im April 2024 nachgewiesenen **Mauereidechsen** innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um **allochthone,** sprich **eingeschleppte,** Vorkommen.

Vorkommen im Geltungsbereich und eingeschätzter Bestand:

Es wurden im nördlichen Teil der Fläche (u.a. im Bereich der Böschung), im westlichen Teil (Privatgarten mit Steinmauern) und in der südlich liegenden Streuobstwiese Mauereidechsen nachgewiesen. In Abb. 6 werden die Nachweisstandorte von Individuen der Mauereidechse nach den Begehungen im April 2024 dargestellt. In der gestrichelt markierten Fläche werden weitere Tiere eingeschätzt. Der Bestand der Mauereidechsen wird auf mindestens 80-100 Individuen (ggfs. mehr) eingeschätzt.

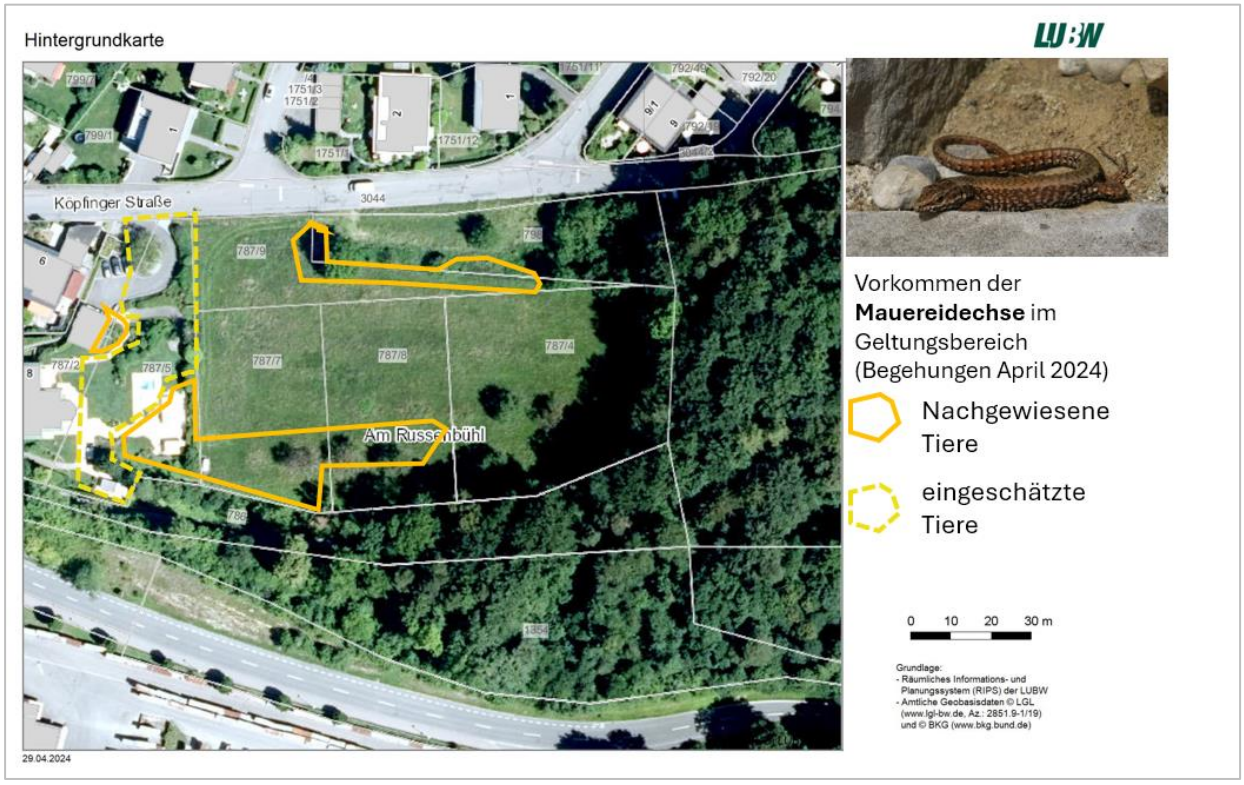

Abbildung 6: Nachweiseflächen (Stand April 2024) und eingeschätzte Flächen der Mauereidechse im Geltungsbereich.

Abbildung 7: Adulte Mauereidechse im Bereich des stehenden und liegenden Totbaumes in der südlich liegenden Streuobstwiese. 26.04.2024.

Abbildung 8: Adulte Mauereidechse in der Steinmauer im Privatgarten im westlichen Teil des Geltungsbereiches. 27.04.2024.

Weitere Fotonachweise finden Sie in der Anlage (PDF-Dokument).

Schutzstatus der Mauereidechsen

Die **Mauereidechsen** gelten **gemäß Bundesnaturschutzgesetz** als **besonders** und **streng geschützt**. Dies gilt gleichermaßen für die autochthonen (heimischen) und auch allochthonen (eingeschleppten) Individuen.

Sie gelten in der aktuellen Roten Liste Deutschlands als **Vorwarnlistenart.** In der Roten Liste Baden-Württemberg gelten sie als **stark gefährdet**.

Gemäß der **FFH-Richtlinie** wird die Mauereidechse als **Anhang IV-Art** gelistet.

Auswirkungen der geplanten Gartennutzung auf die Population von Tagfaltern, Vögeln und Totholzkäfern

In diesem Kapitel wird folgende Fragestellung erläutert:

Sachverhalt: „Einschätzung, ob bzw. welche Auswirkungen die vorgesehene Gartennutzung auf die Population von Tagfaltern, Vögeln und Totholzkäfern haben wird“

Tagfalter und Heuschrecken

Im Jahr 2020 wurden in den Wiesen des Geltungsbereiches 13 verschiedene **Tagfalterarten** erfasst. Gemäß Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch handelt es sich dabei um überwiegend häufige und in Oberschwaben weit verbreitete Arten. Jedoch sind vier der nachgewiesenen Arten gemäß BNatSchG besonders geschützt (Kleiner Heufalter, Kurzschwänziger Bläuling, Rotklee-Bläuling und Icarus-Bläuling). Die zwei o.g. Arten Kurzschwänziger Bläuling und Rotklee-Bläuling werden zudem in der baden-württembergischen Vorwarnliste (EBERT 2008) geführt.

Nach Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch wurden im Jahr 2020 auf der Fläche 11 **Heuschreckenarten** nachgewiesen. Darunter sind keine nach BNatSchG geschützte Arten oder Arten der Roten Liste BW.

Totholzkäfer (xylobionte Käferarten)

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches bestehen Obstbäume und deren Stümpfe, die durch Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch als Lebensstätten mehrerer **Totholzkäfer** dienen.

In Bezug auf die Familie der Blatthornkäfer wurde die nach BNatSchG besonders geschützte Art Goldglänzender Rosenkäfer erfasst. Weiter wurden drei Arten aus der Familie der Prachtkäfer festgestellt, die alle nach BNatSchG besonders geschützt sind. Abschließend erfasste Herr Löderbusch fünf Bockkäferarten, die alle nach BNatSchG besonders geschützt sind.

Aktuell wurden neben den Baumstümpfen, die Larven der o.g. besonders geschützten Arten beinhalten, Hinweise auf Käfervorkommen in den 3 abgestorbenen bzw. absterbenden Apfelbäumen festgestellt. Einer dieser Bäume brach in ca. 3 m Höhe ab. Die Krone und Hauptstämme des Baumes liegen aktuell am Boden und stellen ebenso, wie der noch stehende Stamm, Lebensstätten der xylobionten Käferarten dar.

Demnach müssen für diese stehenden Bäume, liegenden Stämme und bestehenden Stümpfe entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden (Tötung der Larven in den Bäumen, Stümpfen usw.).

Vögel (Brutvögel im Geltungsbereich, Gastvogelarten und Brutvögel aus den umliegenden Flächen

Im Untersuchungszeitraum 2020 wurden im Untersuchungsgebiet von Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch 27 Vogelarten erfasst, von denen mindestens 7 Arten innerhalb des betroffenen Geltungsbereiches gebrütet haben.

Zu diesem Zeitpunkt bestand die Streuobstwiese noch aus 9 Apfel-/Birnbäumen und weiteren Gehölzen (2 Walnussbäume, Sträucher entlang der Böschung, Gartensträucher und Gehölze im nordöstlichen Teilbereich bzw. östlichen Teil Flurstück Nr. 798).

Im Winter 2020/2021 wurden 3 der bestehenden Apfelbäume gerodet. Zudem wurden weitere Obstbäume z.T. stark im Kronenbereich nicht fachgemäß eingekürzt (Entnahme der starken Kronenäste u.a.).

In Bezug auf die im Jahr 2020 innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten 7 brütenden Vogelarten handelt es sich um die Höhlenbrüterarten **Blaumeise, Kohlmeise, Star** und Frei-/Bodenbrüterarten **Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen** und **Zaunkönig**. Als brutverdächtig (singende Individuen im maßgeblichen Brutzeitraum März 2020) wird die **Heckenbraunelle** eingestuft.

Bei den Begehungen im April 2024 registrierte der Verfasser innerhalb des Geltungsbereiches zusätzlich die Freibrüterart **Girlitz** (an 2 Terminen singendes Männchen). Im April 2024 konnten im Geltungsbereich vom Verfasser zudem die Vogelarten **Gartenbaumläufer, Stieglitz und die Meisenarten Sumpf-, Blau-** und **Kohlmeise** Nahrung suchend beobachtet werden.

Neben den Brutvogelarten des Geltungsbereiches wurden von Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch (sowie im April 2024 vom Verfasser) folgende Brutvogelarten erfasst, die im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches im Siedlungsraum brüten (alphabetisch geordnet):

- Elster
- Hausrotschwanz
- Haussperling (Vorwarnlistenart)
- Klappergrasmücke (Vorwarnlistenart)
- Türkentaube (Rote Liste BW gefährdet, aktuelle Rote Liste 7. Fassung)

Im Jahr 2020 beobachtete Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch neben den o.g. Vogelarten weitere Arten, die in den Waldbereichen östlich und südlich des Geltungsbereiches vorkommen. Es handelt sich hierbei um die Vogelarten (alphabetisch geordnet):

- Buchfink
- Buntspecht
- Feldsperling (Vorwarnlistenart)
- Gimpel
- Grünspecht (streng geschützte Art)
- Kleiber
- Misteldrossel
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Schwarzspecht (streng geschützte Art)
- Singdrossel
- Sumpfmeise
- Turmfalke (streng geschützte Art und Vorwarnlistenart)
- Zilpzalp

Der Verfasser hat im Brutzeitraum 2024 (April) weitere folgende Arten zusätzlich im Geltungsbereich Nahrung suchend festgestellt oder als brutverdächtig eingestuft (alphabetisch geordnet):

- Bachstelze — Brutvogel Siedlungsraum im Umfeld
- Grünfink — Brutvogel im Geltungsbereich
- Gartenbaumläufer — Brutverdacht Obstbäume im Geltungsbereich

- Stieglitz Brutverdacht Geltungsbereich

Neben den von Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch im Brutzeitraum 2020 beobachteten Arten, die in den Waldflächen östlich und südlich als Brutvögel erwartet werden, hat der Verfasser im Brutzeitraum 2024 (April) mindestens folgende Arten im Wald östlich singend, rufend, jagend und revierbildend festgestellt, so dass diese zusätzlich als Brutvögel in diesem Waldabschnitt eingestuft werden:

- Rotmilan (streng geschützt)
- Eichelhäher
- Grauschnäpper (Vorwarnliste)
- Haubenmeise
- Mäusebussard (streng geschützt)
- Rotmilan (streng geschützt)
- Sperber (streng geschützt)
- Tannenmeise
- Wacholderdrossel
- Wintergoldhähnchen

Im Wald werden aufgrund vorliegender Erkenntnisse des Verfassers Brutvorkommen weitere Arten erwartet, wie z.B. vom Grauspecht, Kernbeißer, Kolkraben, Waldkauz u.a.

Erweiterter Geltungsbereich und Fledermauspopulation

In diesem Kapitel wird folgender Sachverhalt erläutert:

> **Sachverhalt**: Einschätzung, ob aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs bzw. der Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen negative Auswirkungen auf die Fledermauspopulation (Lichtverschmutzung, Leitstrukturen) zu erwarten sind sowie detaillierte Vorschläge zu Vermeidungsmaßnahmen

Die Wiesenfläche mit den bestehenden Gehölzen (Obstbäume, Sträucher) wurden im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 regelmäßig von mehreren Fledermausarten zur Jagd genutzt.

Insbesondere von den **Breitflügelfledermäusen**, **Zwergfledermäusen** und **Großen Abendseglern**. Jedoch konnten auch anspruchsvolle Arten erfasst werden. Dazu zählen die Arten **Braunes Langohr, Großes Mausohr** und weitere den Rufen nach als Mausohren eingestufte Arten (K**leine Bartfledermaus u.a. erwartete Mausohrarten)**. Diese Arten gelten als strukturgebunden fliegende und lichtscheue Arten, die auf lichtarme Flugkorridore und Jagdgebiete angewiesen sind.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung (Bericht des Verfassers 2020) besitzt die Fläche des Geltungsbereiches (Wiesenfläche mit Obstbäume, Waldrandbereich) eine wichtige Funktion als Leitstruktur und Dunkelkorridor. Dieser Bereich (vor allem der östliche und südliche Teil der Wiesenfläche) wird aktuell als lichtfrei (entlang Waldrand) und relativ lichtarm (nördlicher Teil entlang der Köpfinger Straße) eingestuft. In diesem Bereich konnten im Untersuchungszeitraum 2020 durch den Verfasser die entsprechenden Fledermausarten und Überflüge der Fledermäuse festgestellt werden (Transferflüge).

Die offene und mit Obstbäumen bestückte Wiesenfläche des Geltungsbereiches wird nach fachgutachterlicher Einschätzung und den Beobachtungen im Jahr 2020 zudem als essenzielles Jagdgebiet für die nachgewiesenen Fledermäuse eingestuft, vor allem für die Individuen der im Umfeld (nördlich) bestehenden Wochenstuben. Dies gilt sowohl für die Weibchen und Jungtiere der nahen Wochenstube mit den stark gefährdeten Breitflügelfledermäusen, als auch für die anderen Individuen der Wochenstubenverbände im Umfeld (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus u.a.).

Der Verfasser hat in seinem Bericht aus dem Jahr 2020 schlussfolgernd auf die Bedeutung der Fläche Bezug genommen und Empfehlungen für das Gebiet ausgesprochen. Damals bezogen

sich die Punkte im Wesentlichen darauf, dass eine Bebauung nur im Nordteil an der Köpfinger Straße geplant war und somit die südliche/östliche Wiesenfläche freigehalten werden solle.

Die aktuelle Planung sieht, nach wie vor, die Bebauung der nördlichen Fläche mit Mehrfamilienhäuser vor. Hinzugekommen ist eine südlich davon gelegene Gebäudezeile mit vier Einzelhäusern mit je maximal zwei Wohneinheiten. Die Bebauung ist so angeordnet, dass die beiden Gebäudezeilen möglichst weit von dem südlich des Plangebietes gelegenen Waldstücks abgerückt sind.

Unter Berücksichtigung der neuen Planung und Bedeutung und Funktion der Fläche für die Fledermausvorkommen im Gebiet ergeben sich demnach neue Sachverhalte, siehe bitte Kapitel mit dem Fazit zur Artengruppe Fledermäuse.

Sonstige Beobachtungen und Feststellungen

Vorkommen von Hauskatzen im Wald und im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich und benachbartem Waldstück wurden mehrere jagende Katzen festgestellt. Es muss im Rahmen der geplanten Bebauung bewusst sein, dass sich auch die Zahl an Katzen im Gebiet erhöhen wird und sich somit der Druck auf die nachgewiesenen Vogel- und Reptilienarten usw. steigern wird.

Abbildung 9: Nachweise von Katzen im Gehölz innerhalb des nordöstlichen Geltungsbereiches an der Köpfinger Straße (27.04.2024) und im Wald östlich des Geltungsbereiches (29.04.2024).

Waldabstand (30 m-Streifen) und geplante Gartenfläche

Es muss geklärt werden, wie es sich mit dem Waldabstand und Verkehrssicherheit auch für die Gartenflächen innerhalb des Streifens verhält.

Hierbei ist zu prüfen, ob wegen der Gartenfläche am Ende nicht doch die Verkehrssicherung greifen würde. Demnach wäre der Waldtrauf durch Eingriffe der Stadt bzw. Forstbehörde gefährdet. Bereits jetzt wurden Traufbäume im südlichen Bereich (insbesondere Eschen) wegen dem bestehenden Weg südlich entnommen bzw. gekappt.

Horstbäume

In dem Waldbereich direkt südlich des Geltungsbereiches bestehen Kiefern u.a. Gehölze mit einzelnen Horsten.

Abbildung 10

Fazit in Bezug auf die aktuellen Ergebnisse und Vorprüfung des Einzelfalls

Bereits 2020 war eine Gebäudezeile an der Köpfinger Straße vorgesehen. Hier sind heute drei Mehrfamilienhäuser geplant. Neu ist die geplante Gebäudezeile südlich davon, wo nun vier Einfamilienhäuser mit je maximal zwei Wohneinheiten vorgesehen sind.

Der Waldabstand von 30 m nach Süden und Osten wird eingehalten. Die 30 m Waldabstand gliedern sich in zwei Bereiche. Angrenzend an die Gebäude sind in einem Streifen von 16 m Tiefe Gartennutzungen zulässig. Daran schließt sich ein Streifen von 14 m Tiefe an, der nur als extensiv bewirtschaftete Wiesenfläche genutzt werden darf. Die sechs noch vorhandenen Streuobstbäume (siehe Abb. 4 dieses Berichts) sind mit Erhaltungsgeboten belegt.

Die im Untersuchungsjahr 2020 durchgeführten Prüfungen (Diplom-Biologe Wilfried Löderbusch, -Fachgutachter Luis Ramos) beschränkten sich nicht nur auf den nördlichen Teil des Geltungsbereiches entlang der Köpfinger Straße, sondern schloss den gesamten Geltungsbereich ein. Demnach wurden die Vögel, die Tagfalterarten, die Heuschreckenarten, die Käfervorkommen und abschließend auch die Fledermäuse im gesamten Geltungsbereich überprüft.

Nach Durchsicht der Unterlagen und fachgutachterlicher Einschätzung können daher auf dieser Basis aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG als grundsätzlich ausreichend eingestuft werden. Dies gilt grundsätzlich für die im erweiterten Geltungsbereich festgestellten **Brutvögel und Gastvogelarten**, sowie wertgebenden Artengruppen **Tagfalter**, **Heuschrecken** und **Totholzkäfer**.

In der Unterlage „Textteil zur Wiederholung der Offenlage / Bebauungsplan BP 166 „Köpfinger Straße – Am oberen Bürgerholz“ vom 27.06.2023 und 25.04.2024 werden die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausführlich dargestellt.

Es handelt sich um Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch Licht (Regelungen zur Außenbeleuchtung), Vogelschutzverglasung, Nachpflanzungen, Schaffung von extensiven Wiesenflächen entlang des Waldrandes (Waldsaum), Begrünung von Dächern u.a. Zu diesen Maßnahmen zählen auch der Erhalt der restlichen Obstbäume (samt Totbäume) und Neupflanzungen von Obstbäumen.

Jedoch reichen diese Maßnahmen nach fachlicher Einschätzung nicht aus, um den Dunkelkorridor für die **Fledermäuse** und die als essentielle Jagdgebiet eingestufte waldnahe Fläche (also mindestens der 30 m-Streifen) für die **Fledermäuse** ausreichend günstig zu erhalten.

Auch in Bezug auf die im Rahmen der Begehungen im April 2024 (RAMOS) gewonnen aktuellen Erkenntnisse zum Vorkommen der besonders und streng geschützten Reptilienart **Mauereidechse** (als eingeschleppte Art) reichen nach fachgutachterlicher Einschätzung die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht aus.

Daher werden für die **Fledermäuse** und für die **Mauereidechsen** folgenden Maßnahmen und Prüfungen nach fachgutachterlicher Einschätzung als erforderlich eingestuft:

Fledermäuse

Hierfür muss als Mindestmaßnahme der Bereich zwischen der als WS ausgewiesenen Grünflächen (Gehölzerhalt bzw. Waldsaumbereich) und den geplanten Gartenflächen (innerhalb des 30 m-Waldabstandes) so strukturiert werden, dass ein Dunkelkorridor für die Fledermäuse dauerhaft erhalten werden kann. Als Abgrenzung der Gartenfläche zur WS-Fläche muss ein Streifen aus heimischen Gehölzen geschaffen werden, der ein Großteil der von den Gebäuden ausgestrahlten Lichtquellen abhalten kann (Abschirmung).

Dieser Grünstreifen muss somit mind. 4-5 m hoch sein, um einen geschützten Raum zwischen Waldrand und dem geplanten Grünstreifen zu schaffen. Dies kann sowohl als Streifen mit Hasel geschaffen werden, als auch mit einer dichten Hecke aus verschiedenen aber hohen Strauchtypen. Bäume eignen sich hierfür nicht, da sie lange Zeit brauchen, um diese Funktion zu erfüllen.

Ein Auf-Stock-Setzen des Grünstreifens muss vermieden werden, da ansonsten die Funktion nicht erfüllt werden kann.

Gesamtheitlich könnten in dem geplanten 14 m-Streifen und in den 30 m-Streifen, sofern diese extensiv und nicht als „gewöhnliche“ intensiv genutzte Gartenfläche gestaltet werden (sowie bei Erhalt und Neupflanzung der Obstbäume usw.) der erforderliche Dunkelkorridor für die anspruchsvollen lichtscheuen Fledermausarten und nachgewiesenen stark gefährdeten Breitflügelfledermäuse stark störungsarm bis bestenfalls störungsfrei geschaffen werden.

Anmerkung: die als GE markierte Fläche muss bereits Teil dieses störungsfreien Streifens mit der Funktion als Dunkelkorridor dienen. Somit ist zu klären, inwieweit dieser Bereich von Anfang an völlig ungestört bleibt. Rodungen müssen somit in diesem Bereich vermieden werden.

<u>Übersicht der Maßnahmen wegen dem großen Vorkommen der Mauereidechse</u>

Wegen den neuen Erkenntnissen zu den Mauereidechsen reichen diese Maßnahmen nach fachlicher Einschätzung nicht aus, um alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG darstellen zu können.

Hinsichtlich des Vorkommens der besonders und streng geschützten und im Gebiet als **allochthon** (eingeschleppt, nicht einheimisch) eingestuften **Mauereidechse** müssen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sehen nicht nur die Vermeidung von Tötungen der Tiere (z.B. bei Baufeldfreimachung) vor, sondern auch den Erhalt der bestehenden erforderlichen Strukturen (u.a. Steinmauern oder liegendes und stehendes Totholz u.a.).

Da durch die Planung im Bereich des Flurstücks 787/5 (westliche private Gartenfläche mit Steinmauern) der größte Bestand der Mauereidechse vorkommt, muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Art und Umfang der Maßnahmen samt Ausgleich abgestimmt werden. Auch deswegen, weil hier mitunter Fortpflanzungsstätten der Mauereidechsen erwartet werden. Siehe bitte Abb. 11. In diesem Bereich soll ein Neubau und auch die geplante Zufahrt entstehen, so dass die bestehenden Habitatstrukturen der Mauereidechse vollständig überplant werden sollen.

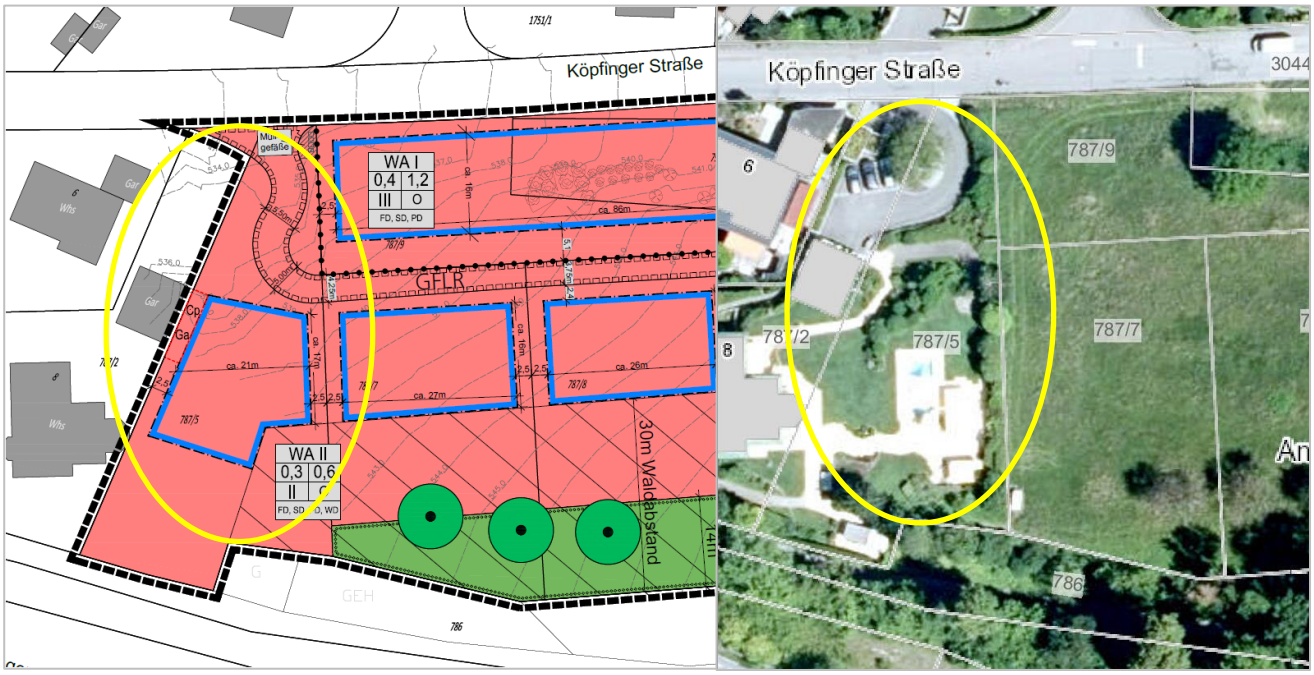

Abbildung 11: Die geplante Bebauung im Bereich des westlichen Flurstücks 787/5, das aktuell als private Gartenfläche mit Steinmauern, Blumenbeete, Sträuchern usw. besteht.

Da dem Verfasser zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle wichtigen Informationen zum Vorkommen dieser eingeschleppten Echsenart vorliegen und zudem eine grundsätzliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch aussteht (Umgang mit dieser allochthonen Art), können im Rahmen der hier vorliegenden Einschätzung nicht alle erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden.

Im Wesentlichen müssen neben Vermeidungsmaßnahmen (zur Vermeidung des Tötungsverbotes) auch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. am südlichen Rande des Geltungsbereiches) für die Mauereidechsen erfolgen. Nach fachlicher Einschätzung werden aber externe Ausgleichsmaßnahmen (also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches) in diesem Fall vermutlich nicht erforderlich werden.

Abschließend müssen nach fachlicher Einschätzung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Eidechsen in dieser Vegetationsperiode 2024 zusätzlich abgeprüft werden, um alle erforderlichen Informationen zum Bestand und Vorkommen (tatsächliche Ausdehnung) innerhalb des Geltungsbereiches zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Luis Ramos

Ravensburg, 06.05.2024